

Nr. 2

Bouamar gegen Belgien – Entschädigung

Urteil vom 27. Juni 1988 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in *Série A / Series A* Nr. 136-F.

Beschwerde Nr. 9106/80, eingelegt am 2. September 1980; am 16. Oktober 1986 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Ergebnis: Gütliche Einigung; Streichung der Sache im Register.

Sondervoten: Keine.

Innerstaatliche Umsetzung des Urteils, Überwachung durch das Ministerkomitee (gem. Art. 54 [Art. 46 n.F.]): Das Ministerkomitee des Europarats teilt in seiner Entschließung DH (95) 16 vom 7. Februar 1995 mit, dass es seine Prüfung aufgrund der von der belgischen Regierung übermittelten Informationen als abgeschlossen betrachtet.

Die genannten Informationen, die im Anhang der Entschließung enthalten sind, betreffen das Gesetz vom 2. Februar 1994, in Kraft getreten am 27. September 1994, mit dem eine Reihe von Vorschriften des Gesetzes zum Schutz Jugendlicher aus dem Jahr 1965 geändert werden, und zwar u.a.:

In Zukunft kann ein Jugendlicher in der Situation des Bf. im Rahmen eines Verfahrens nur ein einziges Mal – längstens 15 Tage – in einer Haftanstalt untergebracht werden. Voraussetzung ist, dass dem Betroffenen für die begangene Tat mindestens eine Haftstrafe von einem Jahr oder mehr droht und er bei Tatbegehung bereits das vierzehnte Lebensjahr erreicht hatte (Art. 18 n.F., in Abänderung von Art. 53 a.F. Jugenschutzgesetz). Weitere Bestimmungen regeln den Anspruch auf anwaltlichen Beistand im Jugendgerichtsverfahren und schreiben vor, dass das Appellationsgericht innerhalb von fünf Tagen nach Eingang des Rechtsmittels entscheiden muss.

Hinsichtlich der vorhandenen Infrastruktur wird mitgeteilt, dass für die Unterbringung schwer verhaltensgestörter Jugendlicher nunmehr geschlossene Abteilungen in sechs Institutionen zur Verfügung stehen mit insgesamt über einhundert Plätzen: drei im niederländischen Sprachgebiet und drei in der frankophonen Region.

Sachverhalt und Verfahren:

(Zusammenfassung)

[1.-7.] Im Urteil *Bouamar* vom 29. Februar 1988 zur Hauptsache (EGMR-E 4, 1) hat der Gerichtshof festgestellt, dass die wiederholte Inhaftierung des Bf. als vorläufige Unterbringungsmaßnahme eine rechtswidrige Freiheitsentziehung i.S.v. Art. 5 Abs. 1 darstellt und dass ihm auch kein Rechtsmittel zur Verfügung stand, um die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs gemäß Art. 5 Abs. 4 anzufechten; eine Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 5 Abs. 4 wurde hingegen nicht festgestellt, und auch eine Prüfung des Falles im Hinblick auf Art. 13 war nicht geboten (*Série A* Nr. 129, Ziff. 41-67 der Gründe und Punkte 1 bis 4 des Tenors, EGMR-E 4, 8-14 u. S. 15). Allein die Frage der Anwendung von Art. 50 war noch zu entscheiden. Zum Sachverhalt siehe die Ziff. 7-38 des Urteils in der Hauptsache, EGMR-E 4, 1-7.

Der Bf. beantragt eine Entschädigung von 150.000,- belgischen Franken [ca. 3.718,- Euro].¹ Die Regierung hatte die Möglichkeit einer gütlichen Ein-

¹ Anm. d. Hrsg.: Zur Umrechnung in Euro siehe die Fn. auf S. 14.

gung in Aussicht gestellt, so dass die Frage der Entschädigung bei Erlass des Urteils am 29. Februar 1988 noch nicht entscheidungsreif war.

Die der Regierung vom Gerichtshof eingeräumte Zweimonatsfrist zur Stellungnahme wurde vom Präsidenten bis zum 30. April 1988 verlängert.

Mit Schreiben vom 1. Juni 1988 informierte die Regierung den Kanzler des Gerichtshofs darüber, dass sie bereit sei, dem Bf. eine Summe von 150.000,- BF [ca. 3.718,- Euro] zu zahlen. Gleichzeitig übermittelte sie ihm die Kopie von zwei Briefen vom 30. Mai 1988 an die Anwältinnen des Bf. Darin informierte sie die Anwältinnen über die Bereitschaft zur Zahlung der geforderten Summe in Anwendung von Art. 50 der Konvention und bat um die Mitteilung der Bankverbindung; sie machte auch darauf aufmerksam, dass die Zahlung wegen Verwaltungsformalitäten etwa drei Monate dauern würde.²

Am 2. Juni bestätigte eine der Anwältinnen in einem Schreiben an den Kanzler das Einverständnis des Bf. mit der Zahlung von 150.000,- BF [ca. 3.718,- Euro].

Der Delegierte der Kommission teilte am 9. Juni sein Einverständnis mit.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

8. Art. 50 der Konvention lautet wie folgt:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

Nach Erlass des Urteils in der Hauptsache am 29. Februar 1988 ist dem Gerichtshof die gütliche Einigung zwischen der Regierung und dem Bf. bezüglich des Anspruchs aus Art. 50 mitgeteilt worden. In Anbetracht des Inhalts der getroffenen Vereinbarung und der Tatsache, dass der Delegierte der Kommission nicht widerspricht, stellt der Gerichtshof fest, dass die erzielte Vereinbarung gerecht i.S.v. Art. 53 Abs. 4 VerfO-EGMR ist. Demzufolge nimmt der Gerichtshof die Vereinbarung formell zur Kenntnis und entscheidet, dass es angemessen ist, das Verfahren gemäß dieser Bestimmung im Register zu streichen.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,
der Fall wird im Register gestrichen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite), Macdonald (Kanadier, gewählt auf Vorschlag Liechtensteins), Russo (Italiener), De Meyer (Belgier); Kanzler: *Eissen* (Franzose)

² Anm. d. Hrsg.: Die Zahlung erfolgte per 30. September 1988.